

Die Gemeinde Feldkirchen erlässt aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 22 Abs. 1, § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl.I.S.2020) i.V.m. Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz-BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl.S.82, BayRS791-1 UG), geändert durch das Gesetz vom 23.06.2021 (GVBl. S.352) die folgende

Verordnung über den Schutz von Bäumen in der Gemeinde Feldkirchen

Präambel

Mit dieser Satzung soll für Feldkirchen ein wirkungsvoller Schutz für den vorhandenen und zukünftigen Baumbestand geschaffen werden. Das Ansinnen ist eine dauerhafte und flächige Durchgrünung des bebauten Gebiets der Gemeinde. Neben dieser Baumschutzverordnung für die Gemeinde Feldkirchen wird auf folgende Regelwerke und Richtlinien hingewiesen:

- DIN 18920 („Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“)
- RAS – LP4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil der Landschaftspflege, Abschnitt 4 Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen)
- ZTV-Baumpflege (Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. FLL)

Darüber hinaus können im Geltungsbereich von Bebauungsplänen besondere Schutzbestimmungen für Bäume und Grünbestände existieren.

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte im Zusammenhang bebaute Gebiet der Gemeinde Feldkirchen.
- (2) Die Baumschutzverordnung gilt nicht für Waldflächen, die Wald im Sinne des Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) sind.
- (3) Die Satzung dient dem Schutz und Erhalt des Baumbestandes der Gemeinde Feldkirchen und der in den rechtskräftigen Bebauungsplänen festgesetzten Pflanzungen und Ersatzpflanzungen.
- (4) Der Zweck dieser Satzung ist es,
 - innerhalb des bebauten Ortsgebiet eine angemessene Durchgrünung sicherzustellen,
 - das Ortsbild zu beleben und zu gliedern,
 - zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beizutragen,

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu fördern und zu sichern,
- der Luftreinhaltung zu dienen und schädliche Umwelteinwirkungen zu mindern
- vielfältige Lebensräume darzustellen.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Geschützt sind:
 - a. alle Gehölze (Bäume und Sträucher), gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm.
 - b. mehrstämmig ausgebildete Gehölze, wenn die Summe der Stammumfänge mindestens 70 cm aufweist. Ein mehrstämmiges Gehölz liegt vor, wenn aus dem Wurzelstock mehrere Stämme wachsen oder wenn sich ein Stamm unterhalb einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gabelt. Ein mehrstämmiges Gehölz liegt außerdem vor, wenn mehrere Stämme, die aus verschiedenen Sämlingen entstanden sein können, zusammengewachsen sind.
 - c. Ersatzpflanzungen gemäß § 7 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.
- (2) Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für
 - a. Nadelgehölze, mit Ausnahme von Waldkiefer (*Pinus sylvestris*); Schwarzkiefer (*Pinus nigra*); Lärche (*Larix decidua*) und Eibe (*Taxus baccata*)
 - b. Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss (*Juglans regia*); Esskastanie (*Castanea sativa*); Vogelkirsche, (*Prunus avium*); Holzapfel (*Malus sylvestris*); Holzbirne (*Pyrus pyraister*); Baumhasel (*Corylus colurna*) und Holunder (*Sambuca*)
 - c. Wald im Sinne des Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG), mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden und
 - d. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen.
- (4) In bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplänen der Gemeinde Feldkirchen gilt diese Baumschutzverordnung insoweit, als im Bebauungsplan keine abweichende Festsetzung getroffen ist.

§ 3 Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Gehölze (Bäume und Sträucher) zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
- (2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
 - a. das Kappen von Bäumen,

- b. unsachgemäße Schnittmaßnahmen (Entfernen und Einkürzen von stärkeren Ästen, sowie umfangreiches Auslichten bzw. Einkürzen der Krone)
 - c. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume oder Hecken gefährden oder schädigen,
 - d. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
 - e. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
 - f. das Ausbringen von Herbiziden,
 - g. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien sowie
 - h. das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
 - i. Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.
- (3) Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
- a. die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - b. die Behandlung von Wunden,
 - c. die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - d. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
 - e. der Rückschnitt von Bäumen und Hecken zum Zweck der Verkehrssicherungspflicht,
 - f. die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.

§4

Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren

- (1) Für Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren für Personen und/oder Sachen gilt die Genehmigung zur Fällung als erteilt. Diese Maßnahmen sind von den ausführenden Kräften oder dem Grundstückseigentümer der Gemeinde Feldkirchen unverzüglich anzuzeigen. Das Vorliegen einer unmittelbar drohenden Gefahr ist der Gemeinde Feldkirchen auf Verlangen begründend und stichhaltig nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde Feldkirchen kann in diesen Fällen nachträglich Auflagen zur Ersatzleistung gemäß § 7 erteilen.

§ 5

Genehmigung, Befreiung

- (1) Eine Genehmigung für das Entfernen oder Verändern geschützter Bäume bzw. als Ersatzpflanzung festgesetzter Gehölze ist zu erteilen, wenn

1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung oder Veränderung nicht möglich ist, oder
 2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Grundstücks oder eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
 3. die bereits ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wird,
 4. Bäume bzw. als Ersatzpflanzung festgesetzte Gehölze infolge von Altersschäden, Schädlingsbefall, Krankheit oder Missbildung ihre Schutzwürdigkeit verloren haben.
- (2) Eine Befreiung für das Entfernen oder Verändern geschützter Bäume bzw. als Ersatzpflanzung festgesetzter Gehölze kann im Einzelfall erteilt werden, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen und wirtschaftlichen Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften zu einer unzumutbaren Belastung (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen, Allergiker) führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (3) Die Entscheidung der Gemeinde Feldkirchen ergeht schriftlich.

§ 6

Verfahren bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Verordnung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Art, Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Bäume, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind. Ein Baum ist von einer Baumaßnahme betroffen, wenn die Maßnahme im Schutzbereich des Baumes erfolgt. (Schutzbereich: Kronentraufe zusätzlich 1,5 m)
- (2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

§ 7

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes bzw. Gehölzes eine Ausnahme nach § 5 erteilt, kann der Antragsteller zur Ersatzpflanzung verpflichtet werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

- (2) Die Ersatzpflanzung hat auf demselben Grundstück zu erfolgen. Art und Umfang der Ersatzpflanzung bemessen sich nach Art und Umfang der Bestandsminderung. Hierbei ist die Gehölzart, der Stammumfang, der Gesundheitszustand, die ökologische Bedeutung sowie die Bedeutung für das Ortsbild maßgeblich.
- (3) Die Mindestgröße der als Ersatz zu pflanzenden Bäume richtet sich nach dem Stammumfang des zu fällenden Baumes. Die Gemeinde Feldkirchen kann demnach für einen entfernten Baum mit einem Stammumfang von

80 - 150 cm ein standortgemäßes Laub- oder Nadelgehölz von 18-20 cm Mindestumfang,

151 - 250 cm ein standortgemäßes Laub- oder Nadelgehölz von 20-25 cm Mindestumfang,

>250 cm ein standortgemäßes Laub- oder Nadelgehölz von 25-30 cm Mindestumfang,

als Ersatzpflanzung verlangen.

Dabei können Mindestgrößen, Standort, Pflanzenart und Pflanzenfristen näher bestimmt werden. Die Ersatzpflanzungen sind fachgerecht anzulegen und dauerhaft fachgerecht zu pflegen. Wächst eine Ersatzpflanzung nicht an, kann eine erneute Vornahme der Pflanzung verlangt werden.

- (4) Ist eine angemessene Ersatzpflanzung gemäß Abs. 2 und 3 nicht möglich oder zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen hinsichtlich Anschaffung, Lieferung, fachgerechter Pflanzung und Fertigstellungspflege erforderlich sind. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neupflanzung von Gehölzen sowie für Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen zu verwenden.
- (5) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

§ 8

Folgenbeseitigung

- (1) Wird ein geschütztes oder ein als Ersatzpflanzung festgesetztes Gehölz entgegen der Verbote des § 3 und ohne, dass eine Genehmigung gemäß § 5 vorliegt, beseitigt oder zerstört, so kann der Verursacher zu einer Ersatzpflanzung nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 verpflichtet werden. Hat der Verursacher im Auftrag des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten gehandelt, so ist der Auftraggeber für die Durchführung der angeordneten Ersatzpflanzung verpflichtet.
- (2) Wurden ohne Genehmigung Maßnahmen vorgenommen, die nach § 3 Abs. 1-3 verboten sind, so kann die Gemeinde geeignete Maßnahmen zur Erhaltung des gefährdeten Baumes anordnen.

§ 9 Sanierungszuschuss

- (1) Übersteigen die Aufwendungen für die Erhaltung und Sicherung eines geschützten Gehölzes erheblich die Aufwendungen für die übliche Pflege und liegt die Erhaltung im öffentlichen Interesse, so kann die Gemeinde Feldkirchen einen angemessenen Zuschuss zu den Kosten gewähren.

§ 10 Rechtsnachfolge

Die Genehmigungen, Anordnungen und Auflagen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung wirken für und gegen die Rechtsnachfolger.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art 57. Abs. 1 Nr. 2 und 7 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 geschützte Gehölze ohne Genehmigung bzw. Befreiung entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert,
 2. entgegen § 7 eine vollziehbare Auflage nicht erfüllt,
 3. eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung, die gemäß § 5 erlassen wurde, nicht fristgerecht erfüllt,
 4. entgegen § 8 angeordnete Maßnahmen nicht oder nicht fristgerecht durchführt.

§ 12 Andere Verordnungen

Von dieser Verordnung bleiben andere Schutzverordnungen nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Feldkirchen, den

22.09.23

A. Janson

Andreas Janson
Erster Bürgermeister

